

Neuerlass der Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen in der Gemeinde Vierkirchen

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S 744), das zuletzt durch Art. 430 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S 22) erlässt die Gemeinde Vierkirchen folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Anlässlich der in der Gemeinde Vierkirchen stattfindenden marktähnlichen Veranstaltung am Sonntag, den 06.10.2024 (Gewerbeschau) dürfen sämtliche, im Bereich der Gewerbeschau befindlichen Verkaufsstellen, in der Gemeinde von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein. Der Bereich der Gewerbeschau wird in den Marktfestsetzungen festgelegt.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

Die Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung i.d.F. vom 29.08.20217 außer Kraft.

Vierkirchen, den 27.06.2024



Harald Dirlenbach
Erster Bürgermeister